



A. Grundlagen

Artikel 32 Absatz 1 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und § 6 – 10 Kantonale Tierseuchenverordnung vom 6. November 2013 (KTSV; LS 916.22)

B. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht die zuständige Tierärztin oder den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM): Gemäss der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle TAM, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte TAM, nach formula magistralis hergestellte TAM). Werden auf der Alp TAM verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 1 TAMV):
 - a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie z. B. die Ohrmarke;
 - c. die Indikation;
 - d. der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e. die Menge;
 - f. die Absetzfristen;
 - g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h. der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Art. 10 – 11). Das bedeutet, dass mit der zuständigen Tierärztin oder dem zuständigen Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen oder je nach Alpsystem für die Sömmerungsdauer eine neue abgeschlossen werden muss.

Wird eine neue Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss die Tierärztin oder der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (gemäss Art. 10 Anh. 1 TAMV). Im Dokument «Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung» sind verschiedene Ausgangslagen beschrieben (www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen – Im Detail).

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel.html>

Link prüfen bzw. reicht dieser so? Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV):

- das Datum;
- der Handelsname;
- die Menge in Konfektionseinheiten;
- die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

5. Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren» durch die Tierärztin oder den Tierarzt.



6. Anwendungen und Abgabe von Antibiotika sind gemäss ISABV-V zu melden. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandortes des betreffenden Tieres bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer des Tierstandortes anzugeben, die die TAM bezogen hat.
 7. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d. h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.
 8. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.
- C. Tierverkehrskontrolle
9. Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

Aufgaben der oder des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalterin oder Tierhalters

10. Jeder Sömmerungsbetrieb muss eine verantwortliche Tierhalterin oder einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Diese verantwortliche Person ist zuständig für folgende Punkte:
 - a. Sie muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhalterinnen oder Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der Tierseuchenverordnung (TSV) erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
 - b. Sie muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
 - c. Ende der Sömmerung:
 - Sie gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente unter folgenden Bedingungen wieder zurück:
Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
 - Sie bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes mit ihrer Unterschrift, dem Datum und der Notiz: «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu».
 - Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss sie ein neues Begleitdokument ausfüllen.
 - Sie führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

Begleitdokument / Tierliste

11. Klautiere dürfen im Inland nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.
12. Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.
13. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen «Tierliste s. Beilage» anzukreuzen.

Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung an die TVD

14. Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben und zu Gemeinschaftsweidebetrieben sowie Geburten müssen an die TVD via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der TVD zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.



Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

15. Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch gemeldet werden.

Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

16. Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 weiter.

Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank

17. Die Halterinnen und Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter. Tel. 0848 777 100.

D. Rindvieh

18. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
19. Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
20. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Die während der Sömmerung verantwortliche Person muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung der für den Betrieb zuständigen Tierärztin oder dem zuständigen Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern und so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren für eine tierärztliche Untersuchung. Das Abortmaterial ist anschliessend vorschriftsgemäss zu entsorgen. Jegliche verunreinigten Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch zu reinigen. Das Tier sowie dessen Standplatz sind mehrmals gründlich zu reinigen. Die Untersuchung des Abortes umfasst alle obligaten Aborterreger inklusive BVD.
21. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): Es dürfen nur Tiere verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalterinnen oder Tierhaltern empfohlen, den BVD-Status auf der TVD zu kontrollieren.

E. Schafe

22. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
23. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.
24. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).



25. Aborte: Jeder Abort ist der zuständigen Tierärztin oder dem zuständigen Tierarzt zu melden.

F. Ziegen

26. Aborte: Jeder Abort ist der zuständigen Tierärztin oder dem zuständigen Tierarzt zu melden.

G. Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

Geltungsbereich

27. Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

28. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Ziffer 21.

29. In Bezug auf die Blauzungenkrankheit gelten die aktuellen Bestimmungen und Anforderungen derjenigen Länder, in welche die Tiere zur Sömmerung verbracht werden. Die Schweiz gilt weiterhin als Blauzungen-Zone (BTV-8). Tiere, die in Frankreich gesömmeret werden, müssen gegen BTV-4 und BTV-8 geimpft werden. Tiere, die in Österreich oder in Baden-Württemberg gesömmeret werden, müssen gegen BTV-8 geimpft werden.

30. Es ist damit zu rechnen, dass sich BTV-3 und EHD weiter in Europa verbreiten. BTV-3 kann bei Schafen sehr schwere Verläufe verursachen. Impfstoffe existieren nicht. Sollte eine Alp in einer Zone liegen, werden die Massnahmen individuell kommuniziert.

31. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb von 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. In TRACES New Technology gibt es bisher kein Sömmerungszeugnis für Tiere der Rindergattung, weil das bisherige Modell nicht mehr mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU kompatibel ist, und im Rahmen des bilateralen Abkommens noch kein Nachfolgemodell vereinbart werden konnte. Wie bisher bereits für andere Tiergattungen muss neu auch für Rinder das zu verwendende Zeugnis im Voraus mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden.

32. Das Veterinäramt ist frühzeitig über den geplanten Grenzweidegang zu informieren. Alle für die Ausstellung des Gesundheitszeugnisses erforderlichen Angaben sind schriftlich mitzuteilen:

- a. Bestätigung, dass die vorgesehenen Sömmerungstiere in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten wurden und nicht mit Tieren in Kontakt waren, die einen tieferen Seuchenstatus aufweisen;
- b. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke);
- c. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km);
- d. Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des bestimmten Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.

Ein für die Übermittlung Ihrer Angaben geeignetes Exportformular ist auf der Website des Veterinäramtes aufgeschaltet: www.zh.ch/nutztiere > Ausfuhr von Tieren melden.

33. Die Tierhalterin oder der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung an die TVD. Davon ausgenommen sind Tiere, die weiterhin durch den Tierhalter oder die Tierhalterin des Heimbetriebes betreut werden und nicht mit Tieren anderer Betriebe in Kontakt kommen.



34. Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.
35. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Die Tierhalterinnen und Tierhalter werden hiermit auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose aufmerksam gemacht.
36. Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Ziffern 29 – 33 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich melden. Sie oder er muss zudem die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit informieren.

Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

37. Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gelten nur jene in Österreich und Deutschland als «amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene»; die BVD ist vielerorts verbreitet).
38. Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
39. Die Tiere sind spätestens 7 Tage nach dem Datum des Auftriebs in die nationale TVD des Sömmerungslandes aufzunehmen.
40. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt der Schweizerischen Tierhalterin oder dem Tierhalter. Sie oder er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren.
41. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:
 - a. Datum des Abtransportes;
 - b. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke);
 - c. Anschrift des Bestimmungsbetriebes;
 - d. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km);
 - e. Bestätigung der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben;
 - f. Bestätigung der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
42. Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem zuständigen kantonalen Veterinäramt.
43. Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Ziffern 40 – 42 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Die Halterin oder der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung notwendig.

Massnahmen in der Schweiz nach Rückkehr der Tiere



44. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch das Kantonale Veterinäramt festgelegt.
45. Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (evtl. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).
46. Die Tierhalterin oder der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die TVD.
47. Es findet keine amtstierärztliche Überwachung nach Rückkehr von der Sömmerung statt, vorbehaltlich bleiben vorübergehende Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der Kantonstierärztin kann in begründeten Fällen Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit, IBR oder anderes anordnen.
48. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Ländern mit Blauzungenzonen: Alle Tiere, die vor der Auffuhr zur Sömmerung nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wurden, müssen in jedem Fall mittels Blutuntersuchung auf das Vorhandensein von Blauzungenvirus untersucht werden.
49. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses einer Verbringungs-sperre. Die Kosten werden gesondert geregelt.

Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

50. Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für die Tierhalterin oder den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport

51. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 TSchV verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

H. Strafbestimmungen

52. Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.